



Michael Schemmann
CPA, ICPA, PhD
Director of the IICPA
secretary@iicpa.com

4. August 2017

Offener Brief an

Herrn Dr. iur. Martin Schmid
Ständerat und Präsident der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
3003 Berin
wak.cer@parl.admin.ch

zu Händen von
Fr. Katrin Marti, Kommissionssekretärin
katrin.marti@parl.admin.ch
Fr. Kathrin Meier, wissenschaftliche Mitarbeiterin
kathrin.meier@parl.admin.ch
Hr. Simon Banholzer, wissenschaftlicher Mitarbeiter
simon.banholzer@parl.admin.ch



Betr.: Beschluss zur weiteren Anhörung zur Vollgeld-Initiative 16.074 Sitzung vom 26. und 27. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Dr. Schmid und Mitglieder der Kommission

Ich bin einer der "Vertreter der Wissenschaft" und Bankfachmann.

Ich schreibe Ihnen als Managing Director des IICPA *International Institute of Certified Professional Accountants* Verein (www.iicpa.ch), als lizenzierter Certified Public Accountant im Bundesstaat Washington, USA, Chair und Professor of Accounting & Finance *em.*, als gelernter deutsch-kanadischer-Schweizer Bankkaufmann mit Berufserfahrung im corporate und investment banking in Zürich, Basel und Toronto, sowie als Finanz-Controller in Basel.

Die Vollgeld-Initiative verlangt die Änderung der Verfassung:

Art. 99 Geld- und Finanzmarktordnung

²Der Bund allein schafft Münzen, Banknoten und Buchgeld als gesetzliche Zahlungsmittel.

³ Die Schaffung und Verwendung anderer Zahlungsmittel sind zulässig, soweit dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Schweizerischen Nationalbank vereinbar ist.

⁵ Die Finanzdienstleister führen Zahlungsverkehrskonten der Kundinnen und Kunden ausserhalb ihrer Bilanz. Diese Konten fallen nicht in die Konkursmasse.

Art. 99a Schweizerische Nationalbank

³ [Die Schweizerische Nationalbank] bringt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages neu geschaffenes Geld schuldfrei in Umlauf, und zwar über den Bund oder über die Kantone oder, indem sie es direkt den Bürgerinnen und Bürgern zuteilt. Sie kann den Banken befristete Darlehen gewähren.

12. Übergangsbestimmungen zu den Art. 99 (Geld- und Finanzmarktordnung) und 99a (Schweizerische Nationalbank)

¹ Die Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass am Stichtag ihres Inkrafttretens alles Buchgeld auf Zahlungsverkehrskonten zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel wird. Damit werden entsprechende Verbindlichkeiten der Finanzdienstleister gegenüber der Schweizerischen Nationalbank begründet. Diese sorgt dafür, dass die Verbindlichkeiten aus der Buchgeld-Umstellung innerhalb einer zumutbaren Übergangsphase getilgt werden. Bestehende Kreditverträge bleiben unberührt.

In der Praxis bedeutet der Wortlaut der Vollgeld-Initiative für die Banken:

- ein verfassungsrechtliches Gebot am Stichtag alles Buchgeld auf Zahlungsverkehrskonten zu gesetzlichen Zahlungsmitteln zu machen, sprich "vom Bund geschaffene Münzen, Banknoten und Buchgeld" (Abs. 2).

Der Wortlaut der Vollgeld-Initiative sagt nicht, was mit dem Buchgeld auf Zahlungsverkehrskonten nach dem Stichtag geschieht. Denkbar ist ein Übernachtsdarlehen der SNB an die jeweilige Bank, das am Tage nach dem Stichtag wieder ausgebucht und somit getilgt wird. Satz drei spricht von Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber der SNB innerhalb einer zumutbaren Übergangsphase und wäre somit sofort erfüllt. Das entspricht jedoch nicht dem Geist der Initiative, deren Umsetzung vom Gesetzgeber auszufüllen ist.

Die flüssigen Mittel der Schweizer Banken in Form von Kassenbestand und Giro Guthaben bei der SNB betragen per April 2017 insgesamt Fr. 533 Milliarden. Denen stehen gegenüber Sichteinlagen und Transaktionskonti der Kunden von Fr. 526 Milliarden. Die Kunden-Sichteinlagen und Transaktionskonti bei den Banken sind somit insgesamt zu

101.34% durch gesetzliche Zahlungsmittel gedeckt. Mit anderen Worten, die Vollgeld-Initiative ist per April 2017 insgesamt bereits erfolgt und bei Annahme der Initiative lediglich in der Verfassung verankert.

Die Banken reklamieren auch nicht. Lediglich Herrn Dr. Martin Hess von der Schweizerischen Bankiervereinigung schwillt der Kamm.

Die obigen Daten und mehr sind in meinem Buch enthalten, das ich Ihnen heute zugesandt habe:

Michael Schemmann (2017), "Schweizer Vollgeld-Initiative. Analyse der Botschaft des Bundesrates." (Paperback 136 Seiten erschienen Juli 2017 - ISBN 978-1548521455)

Weil laut Wortlaut der Initiative die "Schaffung und Verwendung anderer Zahlungsmittel zulässig sind, soweit dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Schweizerischen Nationalbank vereinbar ist," kann der Gesetzgeber in der Umsetzung der Vollgeld-Initiative am Grundsatz der Vertragsfreiheit festhalten und die Banken bei der Buchgelderstellung durch Kreditvergabe gewähren lassen, wenn es die Kundschaft so will, die Bank es zur Voraussetzung macht, und es die Rechtslage laut *Obligationenrecht* erlaubt.

Die Rechtslage

Der Buchungsvorgang der Schweizer Banken bei der sogenannten Kreditgewährung mit Aktivierung von Forderungen an die Kunden und Passivierung der Kundenbucheinlagen sowie ihr Bilanzausweis ist ein Verstoss gegen Artikel 959 des Schweizerischen *Obligationenrechts* und der darauf gestützten Rechnungslegungsvorschriften der FINMA.

Artikel 959 des *Obligationenrecht*

...

2 Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.

...

5 Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

OR 959 entspricht den Definitionen von “Assets” und “Liabilities” nach den Internationalen Rechnungslegungs-Grundsätzen (IFRS), nach denen auch Schweizer Banken bilanzieren.

Schweizer Banken aktivieren als Vermögenswerte die Forderungen an Kunden aus der Kreditgewährung, die durch kein vergangenes Ereignis bewirkt sind, die keine Kostenbasis haben und keine knappen wirtschaftlichen Ressourcen sind, sondern durch Knopfdruck auf der Tastatur des Rechners beliebig häufig und hoch vollzogen werden können und werden, bis die Blasen wie anlässlich der Global Financial Crisis platzen und das Zahlungssystem der Welt, wie am Montag, dem 15. September 2008 in Sachen Lehman Brothers Chapter 11 Bankrotterklärung, in den Abgrund reissen.

Ein vergangenes Ereignis liegt m.E. dann vor, wenn die Bank ihrem Kunden im Wege der Kreditvergabe z.B. Bargeld ausbezahlt hat, oder eine Überweisung vorgenommen hat, und diesen Mittelabfluss als Ereignis der Vergangenheit erfasst, bewertet, klassifiziert, verbucht und in der Bilanz ausweist. Die Banken haben oder hatten jedoch kein Geld in Form von gesetzlichen Zahlungsmitteln, und so ist die Einbuchung als Kundeneinlagen ein vorgetäushtes Ereignis aus der Trickkiste der Doppelten Buchführung.

Der Buchungsvorgang der Schweizer Banken erfasst Ereignisse, die i.d.R nicht stattgefunden haben, denn der Buchungsvorgang selbst ist kein Ereignis, doch das ist, was die Banken in ihren Bilanzen ausweisen und was landläufig und m.E. richtig als die Geldschöpfung (d.h. Vermehrung der Kundeneinlagen) aus dem Nichts bezeichnet wird.

Die Bestätigungsvermerke der Revisionsstellen und Abschlussprüfer der Schweizer Banken, mit denen solche Vorgänge im Ergebnis als gesetzlich dargestellt werden, sind falsch und irreführend, wenn sie schreiben:

“nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Recht...”

Herr Schmid, Sie waren für die internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers tätig, eine der sog. "Big Four", und ich glaube Sie wissen, dass hier gegen 959 OR verstossen wird. Siehe auch meinen

Offenen Brief vom 12. Juni 2017 an FASB Financial Accounting Standards Board, IASB International Accounting Standards Board und die Mitgliederorganisationen von IFAC International Federation of Accountants. (www.iicpa.com Link: "Articles and Open Letters.")

Siehe auch meine zwei Schriften (www.iicpa.com "Publications"):

Michael Schemmann (2015), "Schluss mit dem Bilanzbetrug der Banken. Mit einem Plan der Staatsschuldentilgung für die USA und den Euroraum." ISBN 978-1512169201.

Michael Schemmann (2009), "Accounting Perversion in Bank Financial Statements — Root Cause of the Ongoing Global Financial Crisis." ISBN 978-1468171112.

Dass die oben beschriebene geduldete Praxis so lange überlebt hat ist kein Grund dafür, die Vollgeld-Initiative abzutun und zu polemisieren, weil sie mit diesem Bilanzbetrug Schluss machen will.

Die Schweizer Banken haben weltweit Milliarden an Bussen bezahlt, wegen vielerlei Manipulationen, so dass z.B. die SEC in Washington bei der Beurteilung der von den Schweizer Banken eingereichten Jahresabschlüssen zugreifen kann. Die UBS hat einen hochangesehenen Schweizer und amerikanischen Rechtsanwalt im Vorstand, den Sie sicherlich befragen können.

Die Vorteile der Vollgeld-Initiative

1, Vollgeld.

Kunden-Sichteinlagen und Guthaben auf Zahlungsverkehrskonten sind im Vollgeldsystem jederzeit liquide. Das Depositengeschäft als notwendiges Übel ist das kleinste einer Bank und kann durch Auslagerung in eine rechtlich selbstständige Bank geregelt werden, ohne dass sich die Geschäftsbank oder die Börsenbank und die sehr einträgliche Vermögensverwaltung in irgendeiner Weise negative verändern.

2. Geldmenge

Die Geldmenge wird nicht mehr von den Banken im Wege der Kreditentscheidungen erhöht oder eingefroren wie 2008 ff. während der Global Financial Crisis, sondern bleibt bis auf Vermehrung durch die SNB konstant, wodurch Aktiv-Blasen im Immobilien oder Aktienmarkt vermieden werden.

3. Staatsverschuldung

Die Staatsverschuldung von derzeit Fr. 220 Milliarden wird nicht mehr steigen, sondern kann getilgt werden, ohne dass die Bund-, Kantons- und Gemeindehaushalte sparen müssen. "Monetäre Finanzierung" um die Geldmenge den Erfordernissen der Wirtschaft anzupassen, und zwar durch die SNB zinslos, gegenüber der Finanzierung mit Bankbuchgeld und Zinsen.

4. Basel III Liquidität

Die Banken werden hinsichtlich ihrer Liquiditätsvorschriften nach Basel III weitgehend befreit, weil Kundeneinlagen 100 Prozent mit Zentralbankgeld gedeckt sind. Es gibt zwischen Vollgeld und tagtäglichem 100%-Mindestreserven-System keinen Unterschied. Der sog. Geldkreislauf ist auch deswegen in zwei geteilt, weil die Allgemeinheit keine Konten bei der SNB haben kann, sondern nur die Banken, Börsenbanken und gewisse Versicherungen.

5. Basel III Eigenkapital

Die Banken werden hinsichtlich ihrer Risikokapitalvorschriften nach Basel III insofern befreit als allfällige Insolvenzen nicht mehr Sache der Allgemeinheit sind, weil die Kundeneinlagen und der Zahlungsverkehr nicht betroffen sind. Staatliche Rettungsaktionen zur Aufrechterhaltung des Zahlungssystems in der Schweiz, wie UBS Fr. 60 Milliarden 2008, sind und bleiben Privatsache des Verwaltungsrats und seiner Aktionäre, für die die Allgemeinheit nicht herzuhalten braucht. Das wird die Banker lehren was es heisst: "Sicherheit!"

6. Ende der Spekulation

Die Kundensichteinlagen als für die Bank günstige Finanzierungsquelle zu betrachten, wie der Bundesrat in der Begründung seiner Ablehnung der Vollgeld-Initiative schreibt, ist ein Roulette-Spiel, das jahrelang funktionieren mag aber von Grund auf damit spekuliert, dass die Bank liquide ist weil die Kunden nicht abheben kommen, doch wenn sie kommen, ist die Bank bankrott.

7. Finanzplatz Schweiz

Der Finanzplatz Schweiz wird sich international sehen lassen können, weil Schluss ist mit den Experimenten der stets wiederkehrenden Banken Krisen wie in den 1990er Jahren am Beispiel Spar- und Leikasse Thun, oder 2008 mit UBS und nun womöglich auch noch mit Credit Suisse, die unter jährlichen Verlusten leidet.

Die angeblichen Nachteile

8. Kreditabteilungsgewinn

Das Zinsgeschäft der Banken verliert angeblich an Gewinnträchtigkeit, weil Banken nicht mehr Kundeneinlagen per Buchhaltung kriieren können, abgesehen davon, dass diese Praxis gegen Art. 959 verstösst und somit illegal ist. Doch Banken behalten ihre Margen von üblicherweise 3 Prozent plus Auszahlungsprovisionen und es ist deshalb unerheblich, von welchem Zinsniveau aus sich diese berechnen. Weil die Banken auf das von ihnen kreierte Buchgeld Habenzinsen zahlen müssen, ist der ursprüngliche Gewinnvorteil aus der Buchgeldschaffung neutral; es ist lediglich die Willkür der Kreditvergabe durch Buchgeldschaffung, die den Banken von der Vollgeld-Initiative genommen werden soll. Der Gesetzgeber hat bei der Umsetzung das letzte Wort.

9. Transaktionsgebühren

Die Gegner wenden ein, dass die Banken auf die Bankbuchgelderstellung deshalb angewiesen sind, weil sie Zinsaufwendungen spart und somit den Zahlungsverkehr subventioniert. Jeder Geschäftsbereich einer Bank muss seinen eigenen Deckungsbeitrag an den Aufwand und Gewinn leisten, und es ist somit lediglich eine Frage, wo der Zahlungsverkehr angesiedelt wird, zur Not im allgemeinen Verwaltungsaufwand, denn

eine Bank ist in Wirklichkeit nur ein glorifizierter Buchhaltungsbetrieb in tempelartigen Gebäuden, dicken Teppichen und Mahagonipulten.

10. Vollbanken selbst gründen

Es steht jedermann frei, eine Vollbank zu gründen, ohne das deshalb eine Vollgeld-Initiative ins Leben gerufen werden muss, unter der Annahme, dass die Geschäftsbanken ausserhalb des Vollgeldsystems der Nation keinem seiner Bürgerinnen und Bürger Schaden zufügen, was sie jedoch tun. Der Bund, die Kantone und Gemeinden leihen sich Geld mit Zinsen, das die Nation durch die SNB selber erstellen kann, genauso wie die SNB die Banknoten herausgibt, so dass die Steuern niedriger ausfallen und niemand unter Sparmassnahmen der öffentlichen Hand leiden oder in Altersarmut sterben muss. Es gibt keine Alternative zur Vollgeld-Initiative, um die Banken in die Schranken zu weisen.

11. Das Mysterium des Geldes

John Kenneth Galbraith (1975) schreibt in "Money: Whence it came, where it went" ("Geld. Woher es kommt, wohin es geht") zu Recht::

"Viel Gerede über Geld beinhaltet eine schwere Überlagerung priesterlicher Beschwörung. Einiges davon ist bewusst. Diejenigen, die von Geld reden und darüber unterrichten und ihren Lebensunterhalt verdienen, gewinnen Prestige, Wertschätzung und Gewinn, ebenso wie ein Doktor oder ein Hexendoktor von der Kultivierung des Glaubens, dass sie in privilegierter Verbindung mit dem Okkulten stehen, dass sie Einsichten haben, die der gewöhnlichen Person nicht zur Verfügung stehen. Dabei gibt es nichts über Geld, das von Menschen mit angemessener Neugier, Sorgfalt und Intelligenz nicht verstanden werden kann."

Die Initiatoren der Vollgeld-Initiative schreiben, die Mehrzahl der Schweizer sei der (verständlichen) Meinung, dass ihr Geld auf dem Bankkonto von der Schweizerischen Nationalbank stammt, denn das gibt ihnen der Geldautomat heraus. Die Vollgeld-Initiative bestärkt sie nun darin und was ist falsch daran?

Der Beruf des Schweizer Bankiers wird nun hoffentlich als weniger aufregend angesehen: *Syt dihr öpper oder nämet dihr Lohn?* (Elisabeth de Meuron, 1882-1980).

Fazit

Ich habe prophezeit, dass die Vollgeld-Initiative ihre 100'000 Unterschriften verfehlen wird und dabei den Frust der Allgemeinheit gegenüber den Banken unterschätzt, sowie die Wirkung der UBS-Skandale und Millionen-Abgangsentschädigungen nach den verursachten Schäden.

Ich prophezeie weiter und gerne falsch, dass der Ständerat und Sie, Herr Dr. Schmid, als prominenter Politiker und Vorstand im Gesamtverband der Industrie *economiesuisse* einen Weg finden werden, der es Ihnen den Fakten zum Trotz erlaubt, sich pflichtbewusst der Ablehnungsbotschaft des Bundesrates anzuschliessen. Das würde die Initiatoren und die vielen Freiwilligen an der Basis umso mehr motivieren "Faul" zu rufen und die Wähler 2018 an die Urnen treiben.

Wie Sie und der Rat auch entscheiden mögen, *the genie is out of the bottle*. Es gibt kein zurück. Beim näheren Hinsehen lässt die Vollgeld-Initiative dermassen viele Türen offen, dass es politisch unklug wäre, die Leute für dumm zu halten und ihren Wunsch zu verweigern, der für die Banken eine *de facto* bereits erfüllte Kleinigkeit ist.

Als Rechtsanwalt beherrschen Sie die Kunst, beide Meinungen gleichzeitig zu vertreten. Und da kommt doch dieses "Gespenst" des Art. 959 des *Obligationenrechts* gerade recht.

La Suisse en marche !

Mit freundlichen Grüssen und besten Wünschen,



Michael Schemmann